

Niederschrift

7. Gemeinderatssitzung
19.10.2022



Bezirk Kitzbühel | A-6345 Kossen | Dorf 14
Sachbearbeiter: Dr. Bernhard Penz

T (05375) 6201-10 | F (05375) 6201 - 29
amtsleitung@koessen.tirol.gv.at

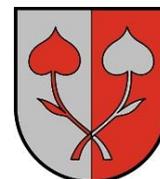
Anwesende:

Vorsitzender:

Bürgermeister Reinhold Flörl

Gemeinderäte:

Christian Achhorner, Adam Aigner, Martin Dagn, Daniel Dax, Emanuel Daxer, Michael Fahringer, Andreas Heim, Johann Knoll, Johann Koch, Peter Landmann, Alexander Lechthaler, Viktoria Mühlberger, Gabriele Pertl, Kathrin Rettenwander, Hans-Peter Schwentner



Entschuldigt:

Bürgermeister-Stellvertreterin Maria-Elisabeth Dünser

Ersatz:

Hermann Dagn (Ersatz für Bürgermeister-Stellvertreterin Maria-Elisabeth Dünser)

Beginn:

19:33 Uhr

Ende: 21:58 Uhr

Ort:

Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Kossen,
Dorf 14, 6345 Kossen

Schriftführer:

Dr. Bernhard Penz

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift der 6. Gemeinderatssitzung vom 21.09.2022.
2. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich einer Teilfläche der Gst.Nr. 3882, KG 82109 Kossen, (Monika und Roman Huber) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans.
3. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gst.Nr. 3297/3, KG 82109 Kossen, (Nicole und Michael Jung und Miteigentümer (Wohnanlage Moserbergweg 18 und 19)) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans.
4. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. 3879/3 und 3882, KG 82109 Kossen,

(Monika und Roman Huber und Miteigentümer – Objekt Kaltenbach 15, 15a und 16) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Erlassung dieses Bebauungsplans.

5. Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Verordnung der Gemeinde Kössen über die Erhebung der Waldumlage mit Wirkung ab 01.01.2023.
6. Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung der Zustimmung der Gemeinde Kössen zur Einräumung einer Dienstbarkeit des Tiroler Bodenfonds zugunsten der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG zur Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln auf Gst.Nr. 417/4, 417/5 und 417/11, KG 82109 Kössen.
7. Beratung und Beschlussfassung über die Einräumung einer Dienstbarkeit zugunsten der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG zur Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln auf Gst.Nr. 262/21 in EZ 18, KG 82109 Kössen.
8. Beratung und Beschlussfassung über die Errichtung des Bildungszentrums Kössen und die dafür notwendige Beauftragung des Generalplaners zur Realisierung des Projektes.
9. Beratung und Beschlussfassung über zwei selbständige Anträge, eingebracht in der Gemeinderatssitzung vom 06.07.2022, sowie einem weiteren selbständigen Antrag eingebracht in der Gemeinderatssitzung vom 21.09.2022.
10. Beratung und Beschlussfassung zur Ausgestaltung von bestimmten Abgaben für das Kalenderjahr 2023.
11. Berichte des Bürgermeisters, der Ausschussobleute und der ReferentInnen.
12. Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Verlauf:

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Neu angelobt wird das Gemeinderat-Ersatzmitglied Hermann Dagn.

1. Genehmigung der Niederschrift der 6. Gemeinderatssitzung vom 21.09.2022.

Die Niederschrift wird mit 17:0 Stimmen genehmigt.

2. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich einer Teilfläche der Gst.Nr. 3882, KG 82109 Kössen, (Monika und Roman Huber) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans.

Die Widmung dient der Schaffung eines Bauplatzes mit einheitlicher Widmung im Sinne der Tiroler Bauordnung 2022. Die Größe der Widmungsfläche Gp. 3882, KG 82109 Kössen, beträgt lediglich 242 m². Für die Umsetzung dieses Vorhabens ist die Ausweisung eines spitz zulaufenden Streifens entlang der Nordgrenze der Parzelle als gemischtes Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 2 TROG 2022, erforderlich. Die Teilfläche soll mit der südlich angrenzenden Gp. 3879/3, KG 82109

Kössen, vereinigt werden und künftig eine Parzelle bzw. einen einheitlich gewidmeten Bauplatz bilden.

Der Widmungsbereich ist zurzeit als Allgemeines Mischgebiet gemäß § 40 Abs. 2 TROG 2022 bzw. Freiland gemäß § 41 Abs. 1 TROG 2022 ausgewiesen.

Unter Bezugnahme auf § 37a Abs. 1 lit. b ist eine zeitliche Befristung nicht erforderlich, da es sich um eine kleinräumige Grundfläche handelt, deren Widmung als Bauland nur der Abrundung eines bereits bestehenden, nicht befristet gewidmeten Baulandbereiches, insbesondere mit dem Ziel der Schaffung eines ausreichend großen Bauplatzes oder der Herstellung einer einheitlichen Widmung des Bauplatzes dient.

Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes zieht auf Grund der geringen Größe der betroffenen Fläche nach Prüfung des Sachverhaltes keine Umweltauswirkungen nach sich.

Gemäß § 36 Abs. 2 TROG 2022 wird daher unter raumordnerischen Gesichtspunkten die folgende Änderung des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Kössen positiv beurteilt:

Der Gemeinderat fasst mit 17:0 Stimmen folgende Beschlüsse:

Gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43 idF LGBl.

Nr. 62/2022, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Kössen vom 24.01.2022, Zahl 412-2021-00016 für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Umwidmung:

Grundstück 3882 KG 82109 Kössen rund 63 m² von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie rund 179 m² von Freiland § 41 in Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter

Wohnnutzung § 40 (6)

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gst.Nr. 3297/3, KG 82109 Kössen, (Nicole und Michael Jung und Miteigentümer (Wohnanlage Moserbergweg 18 und 19)) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans.

Die Widmung dient der Schaffung eines Bauplatzes mit einheitlicher Widmung iSd § 3 Abs 1 iVm § 2 Abs 12 Tiroler Bauordnung 2022. Die Größe der Widmungsfläche beträgt lediglich ca. 70 m².

Für die Umsetzung dieses Vorhabens sind die Ausweisung von Teilbereichen entlang der nord- und südlichen Grundgrenze, als Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2022, erforderlich.

Der Widmungsbereich ist zurzeit als Freiland gemäß § 41 TROG 2022 gewidmet.

Unter Bezugnahme auf § 37a Abs. 1 lit. b TROG 2022 ist eine zeitliche Befristung nicht erforderlich, da es sich um eine kleinräumige Grundfläche handelt, deren Widmung als Bauland nur der Abrundung eines bereits bestehenden, nicht befristet gewidmeten Baulandbereiches,

insbesondere mit dem Ziel der Schaffung eines ausreichend großen Bauplatzes oder der Herstellung einer einheitlichen Widmung des Bauplatzes dient.

Gemäß § 36 Abs. 2 TROG 2022 wird daher unter raumordnerischen Gesichtspunkten die folgende Änderung des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Kössen positiv beurteilt:

Der Gemeinderat fasst mit 17:0 Stimmen folgende Beschlüsse:

Gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43 idF LGBl.

Nr. 62/2022, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Kössen vom 19.05.2022, Zahl 412-2022-00011 für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Umwidmung:

Grundstück 3297/3 KG 82109 Kössen rund 1527 m² von Wohngebiet § 38 (1) in

Wohngebiet § 38 (1)

sowie rund 70 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. 3879/3 und 3882, KG 82109 Kössen, (Monika und Roman Huber und Miteigentümer – Objekt Kaltenbach 15, 15a und 16) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Erlassung dieses Bebauungsplans.

Die Gemeinde Kössen beabsichtigt die Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. 3879/3 und 3882, KG 82109 Kössen.

Der Planung vorausgehend wurde im Rahmen dieser 7. GR-Sitzung im Tagesordnungspunkt 2., die Änderung des Flächenwidmungsplans (Plandarstellung: Verordnungsplan 412-2021-00016.pdf vom 24.01.2022) beschlossen, die der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zur baurechtlichen Bewilligung bestimmter beabsichtigter Umbaumaßnahmen dienen. Die Erlassung des Bebauungsplanes ist dabei auf Grund der Begutachtungen der Umweltbehörden im Widmungsverfahren erforderlich.

Der Widmungsbereich ist im Örtlichen Raumordnungskonzept als Waldfläche bzw. forstwirtschaftliche Freihaltefläche (FF) und ökologisch wertvolle Freihaltefläche (FÖ) im Anschluss an eine bebaute Fläche für gewerblich-industrielle Nutzung im Einfluss der Signatur Index G 1, Zeitzone Z 1 und Dichte D 1 ausgewiesen.

Die Erlassung des Bebauungsplans ist zur Sicherstellung einer harmonischen Gesamtentwicklung insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung eines harmonischen Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes erforderlich. Die Einbeziehung weiterer Grundstücke erscheint zur Sicherstellung einer geordneten Gesamtentwicklung nicht erforderlich.

Der Gemeinderat fasst mit 17:0 Stimmen folgende Beschlüsse:

Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43 idF LGBl.

Nr. 62/2022, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Erlassung eines

Bebauungsplans (Plan Nr. BPLKOE_2022_09_Huber, datiert mit 25.04.2022) mit Planbezeichnung „09/2022 Huber“ für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplans gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5. Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Verordnung der Gemeinde Kössen über die Erhebung der Waldumlage mit Wirkung ab 01.01.2023.

Der Bürgermeister berichtet, dass die Landesregierung nach § 10 Abs. 3 der Tiroler Waldordnung 2005 durch Verordnung landesweit einheitliche Hektarsätze für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag festgelegt hat. Diese Hektarsätze haben in Summe annähernd 33 v.H. der im landesweiten Durchschnitt mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeindewaldaufseher nach § 6 jährlich verbundenen Kosten bezogen auf einen Hektar Waldfläche zu entsprechen. Dabei ist auf das kollektivvertragliche Jahresgehalt der Gemeindewaldaufseher gemittelt über 40 Dienstjahre zuzüglich der Lohnnebenkosten Bedacht zu nehmen.

Da sich das kollektivvertragliche Jahresgehalt der Waldaufseher gegenüber dem der vorangegangenen Festlegung (Verordnung der Landesregierung vom 4. Dezember 2019, LGBl. Nr. 143/2019) zugrunde gelegenen Jahresgehalt um mehr als 5 v.H. verändert hat, wurde am 6. September 2022 von der Landesregierung die Verordnung, mit der einheitliche Hektarsätze als Grundlage für die Erhebung der Umlage zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher festgelegt werden, beschlossen und im Vbl. Tirol Nr. 59/2022 kundgemacht.

Die Hektarsätze für das gesamte Land Tirol stellen sich wie folgt dar:

	(für 2020)	(ab 2023)
a) für Wirtschaftswald mit	EUR 22,23	EUR 24,45
b) für Schutzwald im Ertrag mit	EUR 11,12	EUR 12,23
c) für Teilwald im Ertrag mit	EUR 16,67	EUR 18,34

Mit dieser Anpassung und der unveränderten Beibehaltung des Umlagesatzes von 100% resultieren an künftigen Einnahmen aus der Waldumlage ab dem Jahr 2023 zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes, ein Betrag von rund EUR 30.000,--.

Nach Beratungen beschließt der Gemeinderat mit 13:4 Stimmen nachfolgende Verordnung, mit der die von der Tiroler Landesregierung landesweit einheitlich festgelegten Hektarsätze für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag, übernommen und der bisher bestehende Umlagesatz von 100% beibehalten wird:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1 Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Kössen erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 6. September 2022, Vbl. Tirol Nr. 59/2022, festgelegten Hektarsätze fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2023 in Kraft.

6. Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung der Zustimmung der Gemeinde Kössen zur Einräumung einer Dienstbarkeit des Tiroler Bodenfonds zugunsten der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG zur Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln auf Gst.Nr. 417/4, 417/5 und 417/11, KG 82109 Kössen.

Der Bürgermeister informiert über die geplante Kabelverlegung der TIWAG auf Gst.Nr. 417/4, 417/5 und 417/11, KG 82109 Kössen. Diese Liegenschaften stehen derzeit noch im Eigentum des Tiroler Bodenfonds, sollen jedoch auf Grund der bereits abgeschlossenen Überlassungsvereinbarung in weiterer Folge auf die Gemeinde Kössen übertragen werden. Der Tiroler Bodenfonds hat bereits seine Zustimmung erteilt und soll nunmehr auch die Gemeinde Kössen mit der künftigen Übernahme dieser Dienstbarkeit einverstanden sein. In der Vergangenheit wurde diese Zustimmung immer erteilt. Dafür leistet die TIWAG eine Entschädigung; zudem verpflichtet sich die TIWAG zur Wiederherstellung des früheren Zustandes.

Der Gemeinderat erklärt sich einstimmig mit 17:0 Stimmen mit der Einräumung dieser Dienstbarkeit zugunsten der TIWAG zur Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln auf Gst.Nr. 417/4, 417/5 und 417/11, KG 82109 Kössen, welche derzeit noch im Eigentum des Tiroler Bodenfonds stehen jedoch auf Grund der bereits abgeschlossenen Überlassungs-Vereinbarung in weiterer Folge auf die Gemeinde Kössen übertragen werden, einverstanden.

7. Beratung und Beschlussfassung über die Einräumung einer Dienstbarkeit zugunsten der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG zur Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln auf Gst.Nr. 262/21 in EZ 18, KG 82109 Kössen.

Der Bürgermeister informiert über die bereits erfolgte Kabelverlegung der TIWAG auf Gst.Nr. 262/21, KG 82109 Kössen, der Gemeinde Kössen und der dafür noch einzuholenden Zustimmung. In der Vergangenheit wurde diese Zustimmung immer erteilt. Dafür erhält die Gemeinde eine Entschädigung; zudem verpflichtet sich die TIWAG zur Wiederherstellung des früheren Zustandes.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 17:0 Stimmen die Dienstbarkeit zugunsten der TIWAG zur Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln auf Gst.Nr. 262/21 KG 82109 Kössen einzuräumen und den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag beglaubigt zu unterfertigen.

8. Beratung und Beschlussfassung über die Errichtung des Bildungszentrums Kössen und die dafür notwendige Beauftragung des Generalplaners zur Realisierung des Projektes.

Der Bürgermeister berichtet, dass in der 50. GR-Sitzung vom 22.12.2021 die Durchführung eines Architekturwettbewerbs für die Betrauung eines Generalplaners zur Realisierung des Bildungszentrums (Volksschule und Kindergarten) beschlossen worden ist. Die GemNova

Dienstleistungs GmbH wurde mit der Vorbereitung der Unterlagen für die Ausschreibung und Vergabe der Architekturleistungen beauftragt. Dabei wurde festgelegt, dass der Architekturwettbewerb als Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung durchzuführen war.

Dieser Architekturwettbewerb wurde nunmehr am 30.08.2022 abgeschlossen und ging als Siegerprojekt die Bietergemeinschaft pedevilla/gbd hervor. Diese Bietergemeinschaft pedevilla/gbd setzt sich zusammen aus den Unternehmen Pedevilla Architects (I-39031 Bruneck) und gbd ZT GmbH (6850 Dornbirn).

Seit September 2022 laufen die Gespräche zur Abklärung der Eckpunkte und Bedingungen des abzuschließenden Generalplanervertrages.

Zusammenfassend lässt sich aus diesen Verhandlungsgesprächen festhalten, dass sich die voraussichtlichen Errichtungskosten für das Bildungszentrum (Volksschule und Kindergarten) rund netto EUR 17,0 Mio. betragen werden. Zusätzlich belaufen sich die gesamten Generalplanungsleistungen samt unter anderem ÖBA, BauKG, Brandschutzplanung, Tragwerksplanung, Planung der technischen Ausrüstung, Freianlagenplanung auf rund netto EUR 2,5 Mio..

Somit ist nach derzeitigem Kalkulationsstand mit Gesamtkosten von rund netto EUR 19,5 Mio. für Planung und Errichtung des Bildungszentrums (Volksschule und Kindergarten) auszugehen. Die Fertigstellung des Bauvorhabens Bildungszentrum soll bis zum Schul-/Kindergartenbeginn im Herbst 2025 erfolgen.

Der Gemeinderat beschließt mit 17:0 Stimmen, dass die Bietergemeinschaft Pedevilla Architects (I-39031 Bruneck) und gbd ZT GmbH (6850 Dornbirn) mit der Generalplanung samt unter anderem ÖBA, BauKG, Brandschutzplanung, Tragwerksplanung, Planung der technischen Ausrüstung, Freianlagenplanung etc. zu einem Honorar von netto EUR 2,5 Mio. beauftragt, und in weiterer Folge das Bildungszentrum (Volksschule und Kindergarten) mit den voraussichtlichen Gesamtkosten (Errichtungs- und Planungskosten) von rund netto EUR 19,5 Mio. errichtet wird.

9. Beratung und Beschlussfassung über zwei selbständige Anträge, eingebracht in der Gemeinderatssitzung vom 06.07.2022, sowie einem weiteren selbständigen Antrag eingebracht in der Gemeinderatssitzung vom 21.09.2022.

Der Bürgermeister erörtert, dass diese drei eingebrachten selbständigen Anträge unterteilt in den Unterpunkten a), b) und c) nunmehr in dieser Reihenfolge behandelt werden. Alle diese drei Anträge wurden bereits im Gemeindevorstand ablehnend vorberaten und stellt sich der jeweilige Wortlaut wie folgt dar:

- a) „Der Bürgermeister wird ersucht, zum einem dem Land Tirol respektive der Abteilung Öffentlicher Dienst beim Amt der Tiroler Landesregierung mitzuteilen, dass sich die Gemeinde an der mit Schreiben der Gesundheitsdirektorin Dr. Theresa Geley vom 13.06.2022 alle Tiroler Gemeinden angekündigten Aktion des Landes Tirol, nämlich der angekündigten sogenannten „Schwerpunktipfaktion im Spätsommer/Herbst 2022“ nicht beteiligt“.

Nach Beratungen beschließt der Gemeinderat mit 15:2 Stimmen, dass dieser Antrag abgelehnt wird.

- b) „Der Bürgermeister wird ersucht, zum anderen an die Landesregierung heranzutreten und auf die Verantwortlichen dahingehend einzuwirken, dass von der Durchführung der angekündigten und bereits in Vorbereitung befindlichen sogenannten

„Schwerpunktimpfaktion im Spätsommer/Herbst 2022“ überhaupt/gänzlich abgesehen wird.“

Nach Beratungen beschließt der Gemeinderat mit 15:2 Stimmen, dass dieser Antrag abgelehnt wird.

- c) „Der Bürgermeister wird ersucht, ein VVT-Ticket zur Benützung von Bus und Bahn in Tirol anzukaufen und Personen mit Hauptwohnsitz in Kössen für 5 € Tagespreis und 10 € Wochenendpreis zur Verfügung zu stellen.“

Der Bürgermeister führt dazu aus, dass die Gemeinde Kössen bereits einige Maßnahmen gesetzt hat, um Mobilitäts-Möglichkeiten für die heimische Bevölkerung zu realisieren. Zu nennen sind dabei das „Pensionisten-Taxi“, das speziell von der älteren Bevölkerung in Anspruch genommen wird, sowie das „BeeCar“, das von zahlreichen Unternehmen und Privaten genutzt wird. Der Vorsitzende führt abschließend dazu aus, dass die vorgeschlagene VVT-Ticket-Abwicklung mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden ist und auch zu laufenden Diskussionen (z.B. bei verspäteter Rückstellung, Wartezeiten bei Abholung im Gemeindeamt,..) führen wird.

Nach Beratungen beschließt der Gemeinderat mit 15:2 Stimmen, dass dieser Antrag auf Erwerb des VVT-Tickets abgelehnt wird.

10. Beratung und Beschlussfassung zur Ausgestaltung von bestimmten Abgaben für das Kalenderjahr 2023.

Der Bürgermeister informiert, dass die Tiroler Landesregierung in ihrer Sitzung vom 15. August 2022 ein Anti-Teuerungspaket zur Entlastung der Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger Tirols beschlossen hat. Demgemäß werden die Gemeinden Tirols angehalten, gänzlich auf eine Erhöhung sämtlicher Müllgebühren sowie der Elternbeiträge für den Besuch von Kindergärten, Krippen und Horten im Jahr 2023 zu verzichten.

Zum Ausgleich der Teuerung hat die Tiroler Landesregierung im Wege des Gemeindeausgleichsfonds im Jahr 2023 Mittel in Höhe von 10 Mio. Euro aus dem Landesbudget zur Verfügung gestellt.

Diese Mittel sollen jenen Gemeinden zugutekommen, die für das Jahr 2023 gänzlich auf eine Erhöhung (Indexierung) der Müllgebühren sowie der Beiträge für Kinderbetreuungseinrichtungen verzichten.

Auf Rückfrage zu diesem Informationsschreiben wurde vom Amt der Tiroler Landesregierung/Gemeindeabteilung dazu mitgeteilt, dass für Dienstag, den 18.10.2022, die Beschlussfassung der diesbezüglichen Richtlinie im Rahmen eines Regierungsbeschlusses vorgesehen war. Über die wesentlichen Inhalte dieser Richtlinie soll im nächstfolgenden Merkblatt informiert werden.

Zusammengefasst wurde als Voraussetzung für die Gewährung von Mitteln aus dem Ausgleichsfonds seitens der Gemeindeabteilung telefonisch ergänzend mitgeteilt:

- sämtliche Müllgebühren dürfen nicht erhöht werden,
- die Müllgebühren-Sätze des Kalenderjahres 2022 werden mit jenen des Kalenderjahres 2023 verglichen und dürfen nicht differieren,
- Elternbeiträge für das Kinderbetreuungsjahr 2022/23 (09/2022-08/2023) müssen mit dem Kinderbetreuungsjahr 2023/24 (09/2023-08/2024) in Summe ident sein,

- bei der Gewährung von Mitteln aus dem Ausgleichsfonds wird die Finanzkraft der jeweiligen Gemeinde berücksichtigt bzw. ist die Mittelausschüttung mit einer jährlichen Teuerungsrate vom VPI maximal jedoch mit 8,7% begrenzt,
- Abwicklung bzw. Beantragung erfolgt über das Bedarfs-Zuweisungs-Portal

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig mit 16:1 Stimmen, dass auf eine Indexierung der Müllgebühren nicht verzichtet wird. Jedoch wird im Bereich der Kinderbetreuung festgelegt, dass keine Indexierung für das Kinderbetreuungsjahr 2023/2024 erfolgen wird, sondern die diesbezüglichen Gebühren und Beiträge unverändert bleiben.

11. Berichte des Bürgermeisters, der Ausschussobleute und der ReferentInnen.

Der Bürgermeister informiert, dass am 29.11.2022 die Übersiedlung der Heimbewohner des Altenwohn- und Pflegeheim Kössen-Schwendt in das neue Sozialzentrum Kössen-Schwendt erfolgen wird. Vorgesehen ist dabei, dass die komplette Übersiedlung an diesem Tag erfolgen wird.

Der Bürgermeister weist daraufhin, dass für Freitag, den 20.01.2023, die offizielle Eröffnungsfeierlichkeit des Sozialzentrums Kössen-Schwendt vorgesehen sind. Auch zu dieser Feierlichkeit sind die Mitglieder des Gemeinderates eingeladen und wird um verlässliche und vollständige Anwesenheit ersucht.

Der Bürgermeister erläutert das Ergebnis der Auswertungen der in der Vergangenheit durchgeführten Geschwindigkeitsmessungen im Bereich der Alleestraße und die daraus resultierenden Schlussfolgerungen und Überlegungen für weitere geschwindigkeitsbeschränkende Maßnahmen.

GR Alexander Lechthaler berichtet über sportliche Erfolge von heimischen Athleten.

GR Emanuel Daxer informiert über die Eröffnungsfeierlichkeiten in den neuen angepachteten Räumlichkeiten im ehemaligen Bauernhof Schwabenfeld.

GR Gabriele Pertl berichtet über die Wichtigkeit und Bedeutung der Lehrlings-Rallye.

GR Hans-Peter Schwentner informiert über die in den letzten Wochen durchgeführten laufenden Workshops im Bereich der Projektgruppe „Gesunden Gemeinde“. Geplant ist ein Infostand im Rahmen der Gemeindeversammlung, um auf die Bedeutung und Wichtigkeit dieser Thematik hinzuweisen.

GR Hans Knoll schildert, dass die Eislaufplatz-Eröffnung mit einer Eis-Disco für 26.11.2022 vorgesehen ist. Der Eislaufplatz schließt am 19.02.2023. Insgesamt wird die gesamte Aufstellungszeit um rund vier Wochen im Vergleich zur Vergangenheit gekürzt. Weiters informiert er über die für Weihnachten vorgesehene Herbergssuche am 17.12.2022 und ersucht um aktive Mitwirkung der Gemeinderatsmitglieder.

12. Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Der Bürgermeister informiert, dass die nächsten GR-Sitzungen für den 23.11. und 21.12.2022 sowie die nächsten GV-Sitzungen für den 14.11. und 12.12.2022 jeweils mit Beginn um 19:30 Uhr vorgesehen sind.

Der Bürgermeister weist daraufhin, dass für Mittwoch, den 16.11.2022, die Gemeindeversammlung im VZK angesetzt ist und ersucht diesbezüglich um vollständige Anwesenheit des gesamten Gemeinderates.

GR Hans Knoll schildert den hervorragenden Erfolg der GriaßDi!-Gutscheine und den in den letzten Tagen erfolgten Überschreitung der Verkaufsmarke von einer Million Euro.

GR Adam Aigner teilt mit, dass in der Vergangenheit in jeder Gemeinderats-Periode ein gemeinsamer Gemeinderats-Ausflug stattgefunden hat und ob bzw. in dieser Gemeinderatsperiode ein diesbezüglicher Ausflug geplant ist. Laut Bürgermeister sollte dieser gemeinsame Ausflug idealerweise im nächsten Jahr stattfinden und gilt es sich hinsichtlich Terminfindung und Reiseplanung entsprechend abzustimmen.

Der Bürgermeister schließt, nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen die GR-Sitzung um 21:58 Uhr.

Protokoll:

Dr. Bernhard Penz

Der Bürgermeister:

Die Mitglieder des Gemeinderates

Reinhold Flörl